

Vertrag

gemäß § 127 Abs. 2 SGB V

zwischen der

**AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
Carl-Wery-Str. 28
81739 München
(nachfolgend AOK)**

und

.....
Anschrift Fa. + IK
(nachfolgend Leistungserbringer)

zur Versorgung mit Bildschirmlesegeräten

AC / TK 19 02596

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Versorgung der Versicherten der AOK Bayern mit Bildschirmlesegeräten sowie deren Reparatur, Rücknahme, Lagerung, Instandsetzung, Wiederausgabe, Entsorgung sowie sonstigen Service- und Dienstleistungen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag die männliche Sprachformulierung gewählt. Wenn Personen in männlicher Form genannt werden, so ist die weibliche Form mit eingeschlossen, wie z.B. Versicherter, Mitarbeiter, Arzt, Geschäftsführer.

§ 2

Grundsätze der Leistungserbringung

1. Der Leistungserbringer setzt zur Versorgung der Versicherten der AOK nur qualifiziertes Personal ein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Mitarbeiter regelmäßig fortbilden. Auf Verlangen der AOK ist ein Nachweis vorzulegen. Des weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG).
2. Voraussetzung für die Versorgung mit Bildschirmlesegeräten ist, dass der Versicherte (ggf. eine Betreuungsperson) bereits durch einen Außendienstmitarbeiter des Leistungserbringers - sach- und fachgerecht - eingewiesen worden ist bzw. in dessen Gebrauch eingewiesen wird.
3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Versicherten der AOK Bayern entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrages zu versorgen und dabei das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V zu beachten.
4. Der Leistungserbringer trifft die Entscheidung, ob die Versicherten mit einem neuen oder einen wiederaufbereiteten Hilfsmittel versorgt werden. Für die Produktauswahl gelten die Bestimmungen der Hilfsmittel-Richtlinien.
5. Der Leistungserbringer muss über ausreichende Räumlichkeiten zur Vorführung (soweit diese nicht beim Versicherten vor Ort erfolgt), Erprobung und Lagerung sowie ausreichende Ersatz- und Zubehörteile für die von ihm gelieferten Bildschirmlesegeräte verfügen, damit die Versorgung ohne Verzögerung gewährleistet ist. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der AOK.
6. Vor Beginn der Versorgung ist die Zustimmung des zuständigen Hilfsmittel-Fachteams der AOK einzuholen; es sei denn, dem Leistungserbringer liegt ein konkreter Auftrag der AOK vor. Vorablieferungen ohne Zustimmung der AOK erfolgen auf eigenes Risiko des Leistungserbringers. Der Leistungserbringer hat keinen Anspruch auf eine Auftragsvergabe.
7. Der Leistungserbringer liefert das Bildschirmlesegerät an den Versicherten aus, überlässt es ihm zur unentgeltlichen Nutzung und gewährleistet eine einwandfreie Beschaffenheit sowie Betriebs- und Funktionsfähigkeit während der Versorgungsdauer.

8. Gemäß den Vorgaben des Hilfsmittelverzeichnisses ist dem Versicherten das Bildschirmlesegerät zunächst leihweise zu überlassen, damit sich in der alltäglichen Anwendung zeigt, ob das Gerät geeignet ist und zweckmäßig und regelmäßig vom Versicherten eingesetzt werden kann. Die leihweise Überlassung erfolgt für 2 Wochen und die AOK entscheidet innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erprobungszeitraumes über den endgültigen Verbleib des Bildschirmlesegerätes beim Versicherten. Der Erprobungszeitraum beginnt frühestens mit dem Tag der Zustimmung durch die AOK. Absatz 5 gilt entsprechend.
9. Die AOK ist jederzeit berechtigt, die Versorgung in der ihr geeignet erscheinenden Form nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen.
10. Der Leistungserbringer bleibt auch während der Versorgung Eigentümer der nach diesem Vertrag abgegebenen Bildschirmlesegeräte.
11. Der Leistungserbringer hat die Versorgung inklusive aller Dienst- und Serviceleistungen bis zum Ende der Versorgungsdauer sicherzustellen, auch wenn der Vertrag durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen endet. Dies gilt auch bei Betriebsaufgabe / -veräußerung.
12. Der Leistungserbringer hat eine bayernweite Versorgung sicherzustellen. Dies gilt auch bei einem Wohnortwechsel innerhalb Bayerns. Verzieht der Versicherte in ein anderes Bundesland, ist die AOK zu verständigen. Kann der Leistungserbringer die Versorgung in dem anderen Bundesland nicht sicherstellen, erfolgt eine anteilige Rückerstattung der bereits bezahlten Versorgungspauschale.
13. Wird ein Bildschirmlesegerät zu Lebzeiten des Versicherten zurückgeholt, verständigt der Leistungserbringer die AOK von der Rückholung.

§ 3

Kostenvoranschlag / Versorgungsanzeige

1. Der Leistungserbringer hat für alle ihm vorliegenden Originalverordnungen einen Kostenvoranschlag bzw. eine Versorgungsanzeige bei der AOK einzureichen. Ein Kostenvoranschlag kann nach Rücksprache mit der AOK entfallen, wenn der Leistungserbringer direkt von der AOK mit der Lieferung eines Hilfsmittels beauftragt wird.
2. Der Kostenvoranschlag bzw. die Versorgungsanzeige enthält folgende Angaben:

Name des Versicherten, Geburtsdatum und Versichertennummer,

Hersteller und genaue Modellbezeichnung mit Angabe der maßgebenden Parameter (z. B. Vergrößerung),

10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer, sofern noch keine Einzelproduktaufstellung veröffentlicht wurde, mindestens 7-stellig

Institutionskennzeichen des Leistungserbringers
3. Kostenvoranschläge bzw. Versorgungsanzeigen sind kostenlos zu erstellen.

§ 4

Beratung und Versorgung der Versicherten

1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Versicherten persönlich zu beraten sowie umfassend in die Bedienung und Pflege des Hilfsmittels einzuweisen. Auf Wunsch des Versicherten ist die Beratung und Einweisung auch bei ihm zu Hause durchzuführen. Eine notwendige Nachbetreuung ist ebenfalls zu gewährleisten.
2. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, eine ordnungsgemäße Versorgung mit Hilfsmitteln ohne Verzögerung sicherzustellen. Die Qualität hat dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen.
3. Um den Vorgaben des Hilfsmittelverzeichnisses Rechnung zu tragen (vgl. § 2 Abs. 8), stellt der Leistungserbringer dem Versicherten ein Bildschirmlesegerät zunächst leihweise für zwei Wochen zur Verfügung. Nach Ablauf dieses Zeitraumes und entsprechend bestätigter Nutzung des Bildschirmlesegerätes durch den Versicherten, kann das Hilfsmittel nach Vorliegen der Kostenübernahme-Erklärung durch die AOK endgültig zur Verfügung gestellt werden, solange dies notwendig ist.

§ 5

Leistungsbeschreibung

1. Die nach diesem Vertrag zum Einsatz kommenden Hilfsmittel haben den Anforderungen der jeweiligen Produktuntergruppe des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V zu entsprechen und müssen darin aufgenommen sein, sofern bereits eine Einzelproduktaufstellung veröffentlicht wurde.
2. Die Ausstattung umfasst neben dem erforderlichen Hilfsmittel sämtliche für die Versorgung notwendigen Zubehörteile, Zurüstungen und Verbrauchsmaterialien.
3. Die im Rahmen der Hilfsmittelversorgung zu erbringenden Leistungen beinhalten neben der fachgerechten Versorgung mit dem Hilfsmittel nach den Absätzen 1 und 2 alle damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen. Hierzu zählen insbesondere Beratung, Anlieferung, Montage, sicherheitstechnische Kontrollen, Erprobung, Wartung, Reparatur, Abholung und Entsorgung sowie eine umfassende Einweisung des Versicherten und/oder einer von ihm beauftragten Betreuungsperson in den sachgerechten Gebrauch des Hilfsmittels.
4. Die Um- bzw. Aufrüstung, die Ersatzbeschaffung und die Umversorgung mit einem gleichartigen Hilfsmittel (der gleichen Produktuntergruppe) sind während der Versorgungsdauer kostenfrei sicherzustellen. Bei Verlust des Hilfsmittels oder bei Schäden an dem Hilfsmittel, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen, ist der Leistungserbringer gegenüber dem Versicherten berechtigt, Ersatzansprüche geltend zu machen.
5. Sofern eine notwendige Reparatur oder Wartung eines Hilfsmittels nicht zeitnah durchgeführt werden kann, stellt der Leistungserbringer dem Versicherten einen adäquaten Ersatz unentgeltlich zur Verfügung.

6. Der Leistungserbringer informiert den Versicherten über die Eigentumsrechte sowie die leistungsrechtlichen Modalitäten entsprechend dem Muster in der Anlage 2 und lässt sich den Empfang des gebrauchts- und funktionsfähigen Hilfsmittels vom Versicherten oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich bestätigen. Die Anlage 2 wird auch in abgeänderter Form akzeptiert.
7. Der Leistungserbringer erhält eine Mitteilung von der AOK, sofern diese Kenntnis über den Wegfall der Notwendigkeit eines von ihm gelieferten Bildschirmlesegerätes erlangt. Die Rückholung des Hilfsmittels ist aus eigenem Interesse zeitnah vorzunehmen. Die AOK haftet nicht für den Verlust eines Bildschirmlesegerätes.

§ 6

Haftung/Garantieleistung

1. Der Leistungserbringer übernimmt die Gewähr für eine einwandfreie Ausrüstung und Funktionsfähigkeit des Hilfsmittels bei Auslieferung, unabhängig davon, ob es sich um eine Gebraucht- oder Neuversorgung handelt.
2. Der Leistungserbringer haftet für alle Schäden, die dem Versicherten oder Dritten durch den Gebrauch der Hilfsmittel entstehen, die fehlerhaft ausgeliefert wurden. Der Leistungserbringer trägt die Beweislast dafür, dass der Fehler nicht schon bei der Auslieferung vorhanden war; dies gilt nicht für Fehler, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren.

§ 7

Vergütung

1. Die Abrechnung richtet sich nach § 302 SGB V. Die Rechnungslegung erfolgt für alle Versorgungs- und Abrechnungsfälle einmal monatlich.
2. Die Höhe der Vergütung ist in der Anlage 1 geregelt. Mit den Versorgungspauschalen ist der im Vertrag beschriebene Leistungsumfang abgegolten. Eine darüber hinausgehende Forderung einer Zuzahlung gegenüber dem Versicherten ist grundsätzlich unzulässig. Die Pauschale kann je Versorgungsfall einmal abgerechnet werden. Eine nochmalige Abrechnung der Pauschale - z. B. bei einem Wohnortwechsel des Versicherten - ist nicht zulässig.
3. Für die Abrechnung von Folgepauschalen bedarf es keiner ärztlichen Verordnung.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages hiervon unberührt; es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommen.

§ 9

Datenschutz

1. Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht; ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten und der leistungspflichtigen AOK, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Leistungserbringer hat seine Mitarbeiter zur Beachtung dieser Schweigepflicht anzuhalten.
2. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten oder sonst zu nutzen.

§ 10

Maßnahmen bei Vertragsverstößen

1. Erfüllt der Leistungserbringer die sich aus dieser Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht, mahnt ihn die AOK ab oder verlangt die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe.
2. Wiederholte oder schwere Verstöße gegen diesen Vertrag berechtigen zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.
3. Unabhängig von den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ist der durch die Vertragsverletzung verursachte Schaden zu ersetzen.
4. Die Krankenkasse räumt dem betroffenen Leistungserbringer vor Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 die Möglichkeit zur Stellungnahme ein. Dies gilt nicht bei staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren im Rahmen des § 197 a SGB V.
5. Bei Verstößen gegen § 128 Abs. 1 und 2 SGB V gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Bei Verstößen im Sinne des Absatzes 2 kann der Leistungserbringer zudem für die Dauer von bis zu 2 Jahren von der Versorgung der Versicherten ausgeschlossen werden.

§ 11

Inkrafttreten / Kündigung des Vertrages

1. Dieser Vertrag tritt am 01.07.2007 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt ausgestellten Kostenvoranschläge/Versorgungsanzeigen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31.12.2008 schriftlich gekündigt werden.
2. Abweichende Absprachen sind zwischen den vertragsschließenden Parteien möglich; sie bedürfen jedoch der schriftlichen Bestätigung.
3. Sollten Festbeträge gemäß § 36 i. V. mit § 33 Abs. 2 SGB V unterhalb der vereinbarten Vertragspreise festgesetzt werden, gelten die entsprechenden vertraglich vereinbarten Preise als aufgehoben, ohne dass es hierzu einer besonderen Kündigung bedarf.
4. Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.
5. Ergeben sich Änderungen im Ablauf dieses Vertrages, können diese einvernehmlich kurzfristig geändert werden.

München, den 14.06.2007

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Anlage 1

zum Vertrag zur Versorgung mit Bildschirmlesegeräten

Abrechnungscode / Tariffkennzeichen (AC/TK) 19 02596

Für alle für die Versorgung des Versicherten notwendigen Leistungen gemäß dieses Vertrages erhält der Leistungserbringer je Versorgungsfall:

| HMV- Nummer *) | Kenn- zeichen | Produktart | Zeitraum | Euro netto | Euro brutto |
|-------------------|------------------|---|---------------|---------------|----------------|
| 25.00.21.85 xx | 08 | Bildschirmlesegerät xxx Erstver- sorgungspauschale | 5 Jahre | 882,35 | 1.050,00 |
| 25.00.21.85 xx | 09 | Bildschirmlesegerät xxx Folge- pauschale | 5 Jahre | 551,26 | 656,00 |
| 25.00.21.85 xx | 19 | Abgeltungsbetrag für die Erpro- bungsphase, wenn keine Versor- gung auf Dauer erfolgt | 2 Wo- chen | 151,26 | 180,00 |

*) Sobald im Hilfsmittelverzeichnis die Einzelproduktlistung erfolgt, ist die kassenspezifische Hilfsmittelnummer durch die echte Hilfsmittelnummer zu ersetzen.

Die Versorgungspauschale für die Erstversorgung gilt für 5 Jahre. Bei Fortbestehen der Notwendigkeit wird nach Ablauf des Gewährleistungszeitraumes jeweils weitere Folgepauschalen für 5 Jahre vergütet.

Kommt eine Versorgung nach der Erprobungsphase nicht zustande, wird der vorgenannte Abgeltungsbetrag vergütet. Anderenfalls ist die Erprobungsphase mit der Erstversorgungspauschale abgegolten.

Die Versorgung mit einem Farbgerät steht diesem Vertrag nicht entgegen. Gemäß der Ausführungen des Hilfsmittelverzeichnisses fallen Mehraufwendungen für Farbgeräte jedoch in den eigenverantwortlichen Bereich der Versicherten, damit nicht in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung und werden deshalb von der AOK nicht gesondert vergütet.

Anlage 2

zum Vertrag zur Versorgung mit Bildschirmlesegeräten

Empfangsbestätigung des Versicherten über den Erhalt des Hilfsmittels

Die AOK Bayern - die Gesundheitskasse stellt

Herrn / FrauGeburtsdatum:.....

folgendes Hilfsmittel

Modell: Hersteller:.....

Identifikation:

als Sachleistung leihweise zur Verfügung und die AOK Bayern - Die Gesundheitskasse übernimmt die Kosten für diese Versorgung.

Ich habe das o.g. Hilfsmittel heute in gebrauchsfähigem Zustand erhalten und wurde in den Gebrauch eingewiesen. Das Hilfsmittel bleibt Eigentum des unten genannten Lieferanten.

Ich verpflichte mich

- für eine pflegliche und schonende Behandlung des Hilfsmittels zu sorgen,
- Schäden an dem Hilfsmittel, die durch große Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Benutzers entstanden sind, auf eigene Rechnung beheben zu lassen,
- für Schäden aus dem Gebrauch oder dem Betrieb des Hilfsmittels zu haften,
- für den Verlust des Hilfsmittel Ersatz zu leisten,
- das Hilfsmittel gegen Beschädigungen durch Dritte und gegen Diebstahl hinreichend zu sichern,
- das Hilfsmittel nicht zu übereignen oder zu verpfänden,
- das Hilfsmittel dem Lieferanten zurückzugeben, wenn die Gründe für die Verwendung entfallen.
- ausschließlich den genannten Lieferanten zu informieren und zu beauftragen, wenn Reparaturen, Wartungen, Zubehör- und Verbrauchsmaterialien sowie sonstige Service- und Dienstleistungen notwendig werden,
- den Lieferanten über einen Wohnortwechsel zu informieren und vereinbare mit ihm, an welchen anderen Lieferanten ich mich an meinem neuen Wohnort ggf. wenden kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherten

Das Hilfsmittel wurde mir ausgeliefert von:

Stempel und Unterschrift des
Leistungserbringer